



Dr. Hans LINTNER

Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Tirol

Innsbruck, am 24. September 2013
Zahl: 90.16/0157-allg/2013

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

iii@bka.gv.at (Abteilung III/2 des Bundeskanzleramts)
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst

GZ.: BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst), darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der Versuch der Vereinheitlichung und Zusammenführung der derzeit verschiedenen Dienstrechte für alle Lehrer und Lehrerinnen wird ausdrücklich begrüßt. Ein einheitliches, für alle geltendes eigenständiges Dienstrecht – verankert in einem Gesetzestext - wurde allerdings nicht umgesetzt. Gerade das würde ein positives Signal im Sinne der Gleichwertigkeit aller Lehrer/innen darstellen.

Grundsätzlich werden die im Vorblatt zur Dienstrechts-Novelle 2013 angeführten **Ziele und Maßnahmen** wie insbesondere die Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes, eine gewisse Vereinfachung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die Schaffung attraktiver Eintrittsbedingungen für Quereinsteiger/innen sowie die Berücksichtigung der neuen Ausbildungsarchitektur im Dienstrecht befürwortet. In der konkreten Umsetzung werden aber einige dieser Ziele nicht oder nur mangelhaft erreicht oder in einzelnen Fällen sogar ins Gegenteil verkehrt.

Lt. dem vorliegenden Begutachtungsentwurf wird das Entlohnungsschema II L abgeschafft, sodass bei der Begründung eines jeden Dienstverhältnisses ein Vorrückungstichtag zu berechnen ist. Nun besteht oftmals die Notwendigkeit, manchmal nur kurzfristige (Vertretungs-)Dienstverhältnisse zu begründen. Bei derartigen Dienstverhältnissen einen Vorrückungstichtag zu berechnen, stellt einen im Verhältnis zur Dienstdauer unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar.

Bei der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Abschaffung des Entlohnungsschemas II L wäre es zudem notwendig, das Religionsunterrichtsgesetz zu novellieren, da dort in § 6 für kirchlich bestellte Religionslehrer eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L vorgesehen ist.

Im Einzelnen wird angemerkt:

Zu Artikel 2: Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

zu § 26 Abs. 2 Z 8:

Ein vor dem Zeitpunkt der Anstellung absolviertes Masterstudium ist für den Vorrückungstichtag anrechenbar. Wenn dieses jedoch vorher begonnen wurde und der Studienabschluss nach der Anstellung liegt, ist gar keine Studienzeit anrechenbar.

Zu § 37:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen führen zum **Entstehen einer Zwei-Klassen-Gesellschaft** in den Lehrerkollegien der einzelnen Standorte. Es würde demnach künftig Lehrpersonen geben, die nach dem alten Gehaltsschema mit 24 Werteinheiten Mehrdienstleistungen beziehen, und solche, die damit ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllen. Diese Diskrepanz wird noch dadurch verstärkt, dass Lehrpersonen nach dem neuen Dienstrecht 13 Jahre lang in der Entlohnungsstufe 1 verbleiben (vgl. § 48g Abs. 4).

Zu § 39 (Zuordnungsvoraussetzungen) - allgemein:

- Dass für die Anstellung als Vertragslehrer/in in allgemein bildenden Fächern an einer mittleren oder höheren Schule künftig zunächst ein **vierjähriges Bachelorstudium**, das noch dazu ausschließlich an einer Pädagogischen Hochschule absolviert werden kann, genügt, wird strikt abgelehnt. Diese Verkürzung und mögliche Reduktion auf eine Ausbildung allein an einer Pädagogischen Hochschule stellt gegenüber dem derzeitigen mindestens neunsemestrigen **Lehramtsstudium an der Universität** einen deutlichen Qualitätsverlust dar und steht im krassen Widerspruch zum Bestreben, die Unterrichtsqualität zu sichern bzw. weiterzuentwickeln. Insbesondere im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich benötigt es weiterhin dringend eine fundierte Ausbildung an der Universität, um das Ausbildungsniveau und damit die Unterrichtsqualität halten bzw. weiter steigern zu können.
- Besonders problematisch erscheint die in diesem Entwurf angesprochene **Differenzierung zwischen Unter- und Oberstufe** an allgemein bildenden höheren Schulen, die in den AHS-Langformen zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft sowie zu unnötigen Schwierigkeiten in der Lehrer/innenbeschäftigung führen würde. Es braucht gerade auch für die Unterstufe einer AHS genauso wie für die Neue Mittelschule fachlich bestens ausgebildete Lehrpersonen, weil die Schüler/innen im Alter von 10 bis 14 Jahren besonders neugierig und aufnahmefähig sind und ihnen daher auch fachlich höchste Unterrichtsqualität geboten werden sollte. Wie schon in der Stellungnahme zur Pädagog/inn/enbildung NEU wird auch an dieser Stelle gefordert, dass alle Lehrpersonen, die ab der fünften Schulstufe Fachunterricht erteilen, unabhängig von der Schulart ein abgeschlossenes Masterstudium als Anstellungsvoraussetzung vorweisen sollten.
- Die in Ziel fünf des Vorblattes genannte „Schaffung attraktiver Eintrittsbedingungen für QuereinsteigerInnen“ wird in § 39 nur unzureichend erfüllt. Im berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesen sind derzeit viele Lehrer/innen im Rahmen des fachtheoretischen Unterrichts eingesetzt, die ihre wertvollen **Kompetenzen aus der Praxis** auch ohne einschlägigen Hochschulabschluss einbringen, dafür jedoch keine entsprechende Einstufung

erhalten, da sie nicht als qualifiziert gelten. Auch Absolvent/inn/en der Hochschule für Angewandte Kunst sind lediglich als Maturant/inn/en eingestuft. Im humanberuflichen und kaufmännischen Schulwesen sind Lehrpersonen mit akademischer Ausbildung, jedoch ohne „klassische“ Lehramtsprüfung eingesetzt, die ebenfalls nicht ihrer fachlichen Qualifikation entsprechend eingestuft sind. Dieser durch eine einschlägige Praxis erworbenen Fachqualifikation sollte im neuen Dienstrecht deutlich mehr Gewicht eingeräumt werden. Gerade hinsichtlich der Forderung nach mehr Praxisbezug der BMHS sind Lehrkräfte aus dem jeweiligen Berufsfeld unverzichtbar.

- Insbesondere auch in den musisch-kreativen Fachbereichen muss die Notwendigkeit eines einschlägigen Lehramtsstudiums an einer entsprechenden Universität oder Hochschule (Kunstuniversität oder Akademie der Bildenden Künste) als Zuordnungsvoraussetzung für Vertragslehrpersonen für diese Unterrichtsgegenstände (z.B. Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken) ausdrücklich betont werden. Auf die Notwendigkeit, sich fachwissenschaftliche Hintergründe zur Phänomenologie des kindlichen Zeichnens und Werkens und damit des Wissens um den altersadäquaten Aufbau von Bildverständnis und Problemlösungsstrategien über die Schulstufen hinweg anzueignen, sollte nicht verzichtet werden. Eine Reduktion dieser Fachbereiche auf punktuelle Begegnungen zwischen Kulturschaffenden und Lernenden sowie auf freizeitpädagogische Angebote aus dem Bereich Zeichnen, Malen und Basteln wird dezidiert abgelehnt. Außerdem würde der Anreiz für Quereinsteiger/innen, die Lehramtsausbildung nachzuholen und sich in diesem Zusammenhang mit fachspezifischen Gegebenheiten dieser Unterrichtsgegenstände und damit auch mit Fachdidaktik und Pädagogik auseinanderzusetzen, vermutlich sinken.

zu § 39 – im Detail:

- Es fehlen Behalteklauseln für frühere Abschlüsse, wie sie jetzt in § 248a BDG vorgesehen sind:
- § 39 Abs. 2 Z 1: früherer Pädak-Abschluss nicht vorgesehen, nur BEd-Abschlüsse
- § 39 Abs. 2 Z 3: Probejahr nicht angegeben (sehr selten, aber nicht ausgeschlossen)
- § 39 Abs. 5: frühere Pädak- und PH-Ausbildungen für Hauswirtschaft fehlen
- § 39 Abs. 9: Bildungsanstalten waren früher keine höheren Schulen - Abschluss: Befähigungsprüfung
- § 39 Abs. 10 Z 1c: alte Abschlüsse aus Pädagogik?
- § 39 Abs. 10 Z 2: wie für § 39 Abs. 9
- § 39 Abs. 13: Abschluss einer Kunsthochschule fehlt (vor Änderung von Hochschule in Universität)
- § 39 Abs. 19: wie für § 39 Abs. 9
- § 39 Abs. 20: wie für § 39 Abs. 9
- Für die AHS-Langform ist auch PH BEd-Abschluss nach altem Studienrecht möglich, bei AHS-Oberstufenform, BMHS oder Bildungsanstalten nicht. Hier werden strengere Anforderungen wie für die AHS-Langform eingeführt, obwohl in der AHS-Langform die Fächer teilweise mit mehr Fachtiefe unterrichtet werden.
- zu § 39 Abs. 6 – BMHS-Bereich:
Zur besseren Lesbarkeit sollte dieser Absatz in zwei Absätze geteilt werden.
Für Allgemeinbildung/BMHS und Fachtheorie/BMHS und spezielle Fächer an BMHS für Fachtheorie gab es bislang auch eine Anstellungsmöglichkeit über eine einschlägige Reifeprüfung und eine zweijährige Berufspraxis; dies ist nicht mehr vorgesehen
- zu § 39 Abs. 9 – Bildungsanstalten:
Die „Zusatzprüfung aus Didaktik“ wird zwar in der Anlage 1 zum BDG auch jetzt noch so bezeichnet, der diesbezügliche Abschluss an der Pädagogischen Hochschule Wien heißt

jetzt aber anders (derzeit: Lehrgang Unterrichts- und Betreuungskompetenz für die Unterrichtsgegenstände Pädagogik, Didaktik, Praxis nach Bildungsanstalten).

Diese „Zusatzprüfung aus Didaktik“ liegt bei der Anstellung so gut wie nie vor; sie wird später während des Dienstverhältnisses nachgeholt.

- zu § 39 Abs. 10 – Pädagogik an Bildungsanstalten:
Abs. 1 lit. a: was sind die entsprechenden Fächer?
Abs. 1 lit. c und d sind ident
- zu § 39 Abs. 11 – Religion:
ergänzend zu Abs. 2, 3 und 6 -> es fehlen die Abs. 7, 8, 15 und 16 (Bildungsanstalten)
- zu § 39 Abs. 14 – IFOM:
Abs. 2: ...und Befähigungsprüfung für land- und forstwirtschaftlichen Beraterdienst ... als zusätzliches Erfordernis für IFOM-Unterricht??
- zu § 39 Abs. 17 – Fachpraxis an BMHS:
Es besteht weiterhin eine Koppelung an die Zulassungsvoraussetzungen für die PH. Da es verschiedene PH's gibt und diese die Zulassungsvoraussetzungen verschieden definieren, ist dies rechtlich problematisch. Zudem besteht das Problem, dass damit bei der Anstellung als Vertragslehrer die Studienberechtigung für die PH (Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung) vorliegen müsste, tatsächlich aber meist nicht vorliegt; dieses Problem ist bislang ungelöst.
Eine genaue Definition der Erfordernisse im VBG wie bei allen anderen Unterrichtsbereichen würde das Problem lösen.
- zu § 39 Abs. 18 – sozialfachliche Unterrichtsgegenstände:
Es ist keine Anstellungsmöglichkeit mehr vorgesehen, wenn „nur“ der Abschluss der Fachschule für Sozialberufe oder eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vorliegt.
- zu § 39 Abs. 19 – Kindergarten- und Hortpraxis und Didaktik an Bildungsanstalten:
Die „Zusatzprüfung aus Didaktik“ wird zwar in der Anlage 1 zum BDG auch jetzt noch so bezeichnet, der diesbezügliche Abschluss an der Pädagogischen Hochschule Wien heißt inzwischen aber anders (derzeit: Lehrgang Unterrichts- und Betreuungskompetenz für die Unterrichtsgegenstände Pädagogik, Didaktik, Praxis nach Bildungsanstalten).
Die „Zusatzprüfung aus Didaktik“ liegt bei der Anstellung so gut wie nie vor; sie wird später während des Dienstverhältnisses nachgeholt.
- zu § 39 Abs. 20 – Übungskindergarten, Sonderkindergarten:
Die „Zusatzprüfung aus Didaktik“ wird zwar in der Anlage 1 zum BDG auch jetzt noch so bezeichnet, der diesbezügliche Abschluss an der Pädagogischen Hochschule Wien heißt inzwischen aber anders (derzeit: Lehrgang Unterrichts- und Betreuungskompetenz für die Unterrichtsgegenstände Pädagogik, Didaktik, Praxis nach Bildungsanstalten).
Die „Zusatzprüfung aus Didaktik“ liegt bei der Anstellung so gut wie nie vor; sie wird später während des Dienstverhältnisses nachgeholt. Ebenfalls liegt auch die vierjährige Berufspraxis bei der Anstellung teilweise noch nicht vor.
- In § 39 Abs. 24 dieses Begutachtungsentwurfes ist vorgesehen, dass (wenn es keine Bewerber gibt, die die Anstellungserfordernisse erfüllen) Personen angestellt werden dürfen, die die Zuordnungsvoraussetzungen nicht zur Gänze erbringen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden. Was aber ist, wenn es keine Bewerber gibt, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden? Die Unterrichtsstunden an der Schule müssen gehalten werden. Dies betrifft insbesondere Bereiche, für die es keine Lehramtsausbildung gibt und für die bisher fachlich geeignete Personen angestellt wurden, die befähigt sind den Unterricht zu halten; dies teilweise neben ihrem Hauptberuf und in Teilbeschäftigung. Davon betroffen sind z.B. auch Absolventen von dt. Fachhochschulen, für die kein

Anerkennungsverfahren möglich ist und auch nicht zu erwarten ist, dass zusätzlich eine österreichische Fachhochschule abgeschlossen werden wird.

zu § 40 Abs. 3 (IL'-Regelung):

Sind Dienstverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern (Bund, Land) zusammenzuzählen, wenn keine Unterbrechung dazwischen liegt?

Wenn die Zusammenzählung zum Tragen kommt, sind dann auch Dienstverhältnisse als Lehrer im EU-Bereich anzurechnen?

Zu § 41 (Induktionsphase):

Die hier vorgeschlagenen Regelungen zur Induktionsphase sind **sehr unklar** und lassen viele Fragen offen (besonders im Vergleich zum derzeit gültigen Unterrichtspraktikums-Gesetz):

- Wie hoch ist die Unterrichtsverpflichtung einer Vertragslehrperson während der Induktionsphase?
- Welches Ausmaß ist für die Hospitierverspflichtung vorgesehen?
- Wie intensiv stellt man sich die Zusammenarbeit mit der Mentorin bzw. mit dem Mentor sowie die Betreuung durch diese/n vor?
- Was geschieht bei einem Ende des Dienstverhältnisses während der Induktionsphase?
- Auch die Fortbildungsverpflichtung an der Pädagogischen Hochschule oder Universität während der Induktionsphase (derzeit als Lehrgang gestaltet) bleibt sehr unklar und unverbindlich.
- Kommt die Induktionsphase auch bei Teilbeschäftigung oder kurzfristigen Vertretungsverträgen zum Tragen?
- Eine Anstellung mit gleichzeitig zu absolvierender Induktionsphase mit zusätzlichen Unterrichtsbeobachtungen und Lehrgängen an der PH bedeuten sehr viele Stunden für einen Berufsanfänger!

Zu § 42 (Mentorinnen und Mentoren):

- Die in Abs. 1 vorgesehene **Absolvierung eines Hochschullehrganges** im Umfang von mindestens 90 ECTS als Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor stellt eine Verdreifachung des Umfanges und Aufwandes gegenüber dem bisherigen Hochschullehrgang dar und würde bedeuten, dass im Dienst befindliche Lehrpersonen künftig berufsbegleitend ca. 2225 Echtstunden Arbeitszeit oder drei Semester Vollstudium als Voraussetzung für die Übernahme dieser Funktion leisten müssten. Da es jetzt schon schwierig ist, Lehrpersonen für den derzeitigen Ausbildungslehrgang mit wesentlich geringerem Umfang zu gewinnen, wird diese enorme Aufwandssteigerung dazu führen, dass in Zukunft kaum mehr Lehrpersonen für die Erlangung dieser Zusatzqualifikation zu motivieren sein werden.
- Verschärfend wirkt auch die Bestimmung in Abs. 2, dass einem Mentor/einer Mentorin gleichzeitig **bis zu drei Vertragslehrpersonen** in der Induktionsphase zugewiesen werden können, jedoch auch bei zwei oder drei zu betreuenden Vertragslehrpersonen sich die Unterrichtsverpflichtung des Mentors/der Mentorin lediglich um nur eine Stunde reduziert (vgl. § 44 Abs. 2). Eine Beobachtung des Unterrichts der zu betreuenden Vertragslehrpersonen, wie in Abs. 3 gefordert, ist da wohl kaum mehr möglich, wäre jedoch zur Erfüllung der weiteren in Abs. 3 angeführten Aufgaben (Beratung bei Planung und Gestaltung des Unterrichts, Analyse und Reflexion ihrer Tätigkeit in Unterricht und Erziehung, Anleitung und Unterstützung in der beruflichen Entwicklung) unbedingt erforderlich.

Zu § 43:

- Dass gemäß Abs. 2 Vertragslehrpersonen in der Ausbildungsphase möglichst **vor** Aufnahme ihrer Tätigkeit eine **Einführung** in rechtliche und pädagogische Grundlagen angeboten werden soll, schafft das dienstrechtliche Problem, dass Personen ohne Vertragsverhältnis wohl nicht zum Besuch dieser Einführung verpflichtet werden können und noch dazu versicherungsmäßig nicht geschützt sind.
- Eine **berufsbegleitende Absolvierung eines Masterstudiums** bei voller Dienstverpflichtung erscheint unrealistisch und zeitlich nicht machbar, insbesondere dann, wenn Dienstort und Universitätsstandort entsprechend weit voneinander entfernt sind. Es ist zu befürchten, dass jedenfalls ein Bereich – Unterricht oder Studium – unter dieser hohen Belastung leiden wird und damit entweder die Unterrichts- oder die Ausbildungsqualität zu kurz kommt.
- zu § 43 (4) – Ausbildungsphase:
An der HTL für Grafik-Design erfolgt die Einstufung nach § 39 Abs. 13 (Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände). Lehrer mit einer Ausbildung „Mag.art“ müssen daher zusätzlich ein Masterstudium an der PH absolvieren, alle anderen Fachtheorie-Lehrer an einer HTL nicht.

Zu § 44 (Dienstpflichten):

- Die in Abs. 2 vorgesehene generelle **Anhebung der Unterrichtsverpflichtung** aller Lehrpersonen auf ein Gesamtausmaß von 24 Wochenstunden stellt eine teilweise (insbesondere für Korrekturfächer) erhebliche Anhebung der Lehrverpflichtung und damit der Arbeitszeit von Lehrpersonen dar und ist daher in Relation zur Gestaltung der Gehaltskurve zu sehen. Dass lediglich die Tätigkeit als Klassenvorstand bzw. als Mentor/in zu einer Minderung der Unterrichtsverpflichtung um jeweils eine Wochenstunde führt, wird dem Umstand nicht gerecht, dass auch andere **wichtige Tätigkeiten**, insbesondere die Korrektur von Schularbeiten, viel eher durch eine **zeitliche Entlastung** als durch eine finanzielle Abgeltung (vgl. § 48k Abs. 1 des Entwurfes) berücksichtigt werden sollten. Viele Lehrpersonen mit zusätzlichen Aufgaben haben schon bisher immer wieder nachdrücklich geäußert, dass sie zur qualitätvollen Erfüllung dieser Aufgaben in erster Linie mehr Zeit und nicht unbedingt mehr Geld benötigten. Diesem wichtigen Anliegen trägt der vorliegende Entwurf in keiner Weise Rechnung.
- Die deutliche Anhebung der Unterrichtsverpflichtung führt entgegen anders lautenden Beteuerungen keineswegs dazu, dass Lehrpersonen mehr **Zeit für die Schüler/innen** hätten. Durch diese Maßnahme stehen den Schülerinnen und Schülern in Summe lediglich weniger Lehrpersonen zur Verfügung. Durch die Notwendigkeit auf Grund der höheren Unterrichtsverpflichtung, mehr Klassen als bisher zu unterrichten, wird der einzelnen Lehrperson sogar weniger Zeit zur individuellen Betreuung und Begleitung zur Verfügung stehen.
- Dass für **besondere standortbezogene Tätigkeiten** insbesondere im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung gemäß Abs. 5 offensichtlich keinerlei Einrechnungen oder Abgeltungen wie bisher mehr vorgesehen sind, ist ein enormer Rückschritt gegenüber den bestehenden Verhältnissen und gefährdet die bestehende hohe Qualität der Schul- und Unterrichtsentwicklung nachhaltig. Auch im Sinne einer vernünftigen Schulautonomie fordert die Tiroler Schulaufsicht, dass sowohl den einzelnen Schulstandorten als auch den Landesschulräten ein bestimmtes **Kontingent an Lehrerstunden** zur Verfügung gestellt wird, mit dem die dringend erforderlichen Tätigkeiten von Lehrpersonen im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und damit ihr notwendiger professioneller Beitrag zur **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** entsprechend honoriert und abgegolten werden können. Das mit dem vorliegenden Entwurf

beförderte Einkalkulieren von Einsatzbereitschaft und Idealismus einiger Lehrpersonen auch ohne entsprechende zeitliche oder finanzielle Berücksichtigung wäre ein nicht verantwortbarer Rückschritt und stünde im eklatanten Widerspruch zu allen Absichtserklärungen, die Schulqualität sichern und weiterentwickeln zu wollen.

- Der in Abs. 8 vorgesehene verpflichtende **Besuch von Fortbildungsveranstaltungen** im Ausmaß von mindestens 15 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit ist zwar nicht zuletzt aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu begrüßen, wird sich aber in der Praxis kaum zur Gänze umsetzen lassen.
- Die in Abs. 2a Zif. 1 vorgesehene Berücksichtigung einer Wochenstunde in Form von 36 Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden pro Schuljahr stellt genau jene Form des kleinlichen Stunden- und Minutenzählens dar, die eigentlich durch ein neues Dienstrecht überwunden werden sollte. Zudem stellt sich die Frage, wie diese Rechnung bei teilbeschäftigten Lehrpersonen angestellt werden soll.

Zu § 45:

- In **Abs. 1** soll als Voraussetzung für den Einsatz in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen der **Erwerb eines Mastergrades** zur Erlangung eines Lehramtes nicht nur für die Sekundarstufe 2, sondern unbedingt auch für die Sekundarstufe 1 vorgesehen werden.
- Die Bestimmung in **Abs. 2**, dass eine Vertragslehrperson aus dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden kann, für die sie nicht lehrbefähigt ist, wird mit allem Nachdruck abgelehnt. Für die Unterrichtsqualität, auch im Vertretungsfalle, ist es unabdingbar notwendig, dass Fachunterricht nur von dafür qualifizierten Lehrpersonen erteilt wird.
- Die Bestimmungen **in den Absätzen 3 und 4** erlauben zwar einerseits eine größere Flexibilität beim Einsatz von Lehrpersonen, lassen aber andererseits auch zu, dass eine Lehrperson unabhängig von den Zulassungsvoraussetzungen und einer spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen ihren Willen eingesetzt werden kann. Dies erscheint sehr problematisch.
- zu § 45 Abs. 4 – Dienstzuteilung/Mitverwendung:
Eine Dienstzuteilung an die Verwaltung (z.B.: LSR) wäre möglich, jedoch keine Mitverwendung mehr. Damit könnten auch keine Leistungen mehr erbracht werden, welche derzeit über das P93-Modell abgerechnet werden. Auch der Einsatz von Fachinspektoren mit Restlehrverpflichtung würde damit verunmöglicht werden.

Zu § 48:

- Die Vereinfachung der **Zulagensystematik bei Leitungsfunktionen**, wie in Ziel 4 des Vorblattes formuliert, sowie die generelle **Freistellung** von Schulleitung, Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung ab einer bestimmten Schulgröße von jeglicher Unterrichtstätigkeit und die Entkoppelung von Werteinheiten sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Kategorisierung der Standorte sowie der Begriff „Schulgröße“ („Komplexität der Struktur der Schule“) bedürfen einer näheren Klärung und Definition.
- Die bereits erfolgte **Absolvierung des Hochschullehrganges Schulmanagement** im Umfang von 90 ECTS als Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter gemäß § 48c Abs. 2 wird dazu führen, dass sich wahrscheinlich noch weniger Bewerber/innen als bisher um eine Schulleitungsfunktion bemühen werden. Der vorgeschlagene Umfang dieses Hochschullehrganges neben einer vollen Unterrichtsverpflichtung wird wohl kaum zu bewältigen sein. Es sollte also die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Besuches dieses Lehrganges weiter bestehen bleiben.

- Die Bestellung einer Vertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option auf Verlängerung wird begrüßt.
- Die Bestimmung in § 48d Abs. 2, dass ein/e Schulleiter/in in der Regel während der Unterrichtszeit an der Schule anwesend zu sein hat, erscheint als etwas überzogen und kollidiert mit der in § 44 Abs. 11 verankerten Möglichkeit, dass eine Vertragslehrperson mit der Leitung auch mehrerer Schulen betraut werden kann.
- Abhängig von der Größe des jeweiligen Schulstandortes sollte in allen mittleren und höheren Schulen ein **Mittleres Management** vorgesehen werden, das die Schulleiter/innen in fachlich-pädagogischen Fragen unterstützt.
- Zu den in § 48g Abs. 1 vorgesehenen einheitlichen **Entlohnungsstufen** ist anzumerken, dass eine Vertragslehrperson mit der Einstufung 2IL1 an einer mittleren oder höheren Schule bei 20 Werteinheiten (Vollbeschäftigung) derzeit einen Monatsgehalt von € 2.444.- bezieht. Dieser liegt also über dem in der Dienstrechts-Novelle 2013 vorgesehenen **Einstiegsgehalt**. Dies wird noch dadurch verschärft, dass gemäß Abs. 4 der für die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 erforderliche Zeitraum 13 Jahre beträgt. Von einer „Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes für NeueinsteigerInnen“ und einer „Drehung der Gehaltskurve“ sowie „Erhöhung der Einstiegsgehälter“ kann also insgesamt keine Rede sein.
- Die in § 48h Abs. 1 angeführte taxative Aufzählung der **Dienstzulagen** für bestimmte Funktionen greift viel zu kurz und übersieht **andere wichtige Tätigkeiten**, die für den pädagogischen Erfolg einer Schule unabdingbar notwendig sind und sich seit vielen Jahren etabliert und bewährt haben. Dazu zählen in erster Linie und ganz entscheidend die Führung und Betreuung der multimedialen Schulbibliothek, der insbesondere im Hinblick auf den kompetenzorientierten Unterricht und die neue Reife- und Diplomprüfung wesentliche Bedeutung zukommt, aber auch Netzwerkbetreuung, Kustodiate, Schulentwicklung, Gesundheitsförderung usw. Dass für diese wichtigen Tätigkeiten weder ein eigenes Zeitgefäß noch eine Abgeltung vorgesehen sind, kann nicht akzeptiert werden und würde die in den vergangenen Jahren erarbeitete Qualität und Effizienz der Schulbildung notwendigerweise beeinträchtigen.
- Es wird auch nicht genügen, den für die professionelle Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Mehraufwand nur durch eine finanzielle Abgeltung zu berücksichtigen. Diese Funktionen zusätzlich zu einer Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 24 Wochenstunden qualitativ auszuüben, bedeutet eine **zeitliche Mehrbelastung**, insbesondere in Korrekturfächern und Gegenständen der Reifeprüfung und Diplomprüfung, sodass diese Lehrpersonen unbedingt auch **Zeitgefäße** und eine **Entlastung im Bereich der Unterrichtsverpflichtung** benötigen. Vorgeschlagen wird als eine Berücksichtigung dieses zeitlichen Mehraufwandes im Rahmen der zu leistenden Gesamtwochenstundenzahl. Ansonsten wird die zeitliche Überlastung in nicht wenigen Fällen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Burn-Out führen.
- zu § 48l – Mehrdienstleistung: Die Änderung der Lehrfächerverteilung bei Vertretungen von mehr als zwei Wochen stellt einen zu großen Verwaltungsaufwand für Administratoren und Sachbearbeiter dar und würde zu sehr vielen Vertragsänderungen während des Schuljahres führen. Insbesondere bei Dauerverträgen stellt dies bei der Übernahme von befristeten Vertretungstunden ein besonderes Problem dar. Zwei Wochen sind ein zu kurzer Zeitraum, zumindest die Dauer einer Abrechnungsperiode (1 Monat) wäre notwendig. Anbieten würde sich eine Verrechnung als Dauersupplierung (wie MDL).
- Völlig fehlt im vorliegenden Entwurf auch die entsprechende **Aufwertung des Unterrichts an Abendschulen**, die derzeit für die Zeit nach 18:45 Uhr mit dem Faktor 1,333 berechnet wird.

- Wie bereits erwähnt, sollte die Berücksichtigung von Mehrbelastungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen (vor allem für Korrektur) weniger in Form einer finanziellen Fächervergütung, sondern besser in Form einer zeitlichen Einrechnung wie bisher erfolgen. Besonders problematisch und nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung in der Fächervergütung zwischen Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 (siehe oben).
- zu § 48g Abs. 3 – Anrechnung von Zeiten gem. § 26 Abs. 3 für den Vorrückungsstichtag: Wenn dies eine lex specialis zu § 26 Abs. 3 ist, ist dann die Anrechnung von anderen Zeiten (wie z.B. von Studienzeiten) nicht mehr möglich, d.h. ist § 26 Abs. 3 dann dadurch inhaltlich eingeschränkt?
Wenn eine Verordnung erlassen wird, entsteht dadurch ein Rechtsanspruch auf Anrechnung?
Wäre es von der Systematik des Gesetzes dann nicht klarer, wenn solche Anrechnungsbestimmungen direkt in § 26 aufgenommen würden?
- zu 48g – Kürzung des Monatsentgeltes während der Ausbildungsphase: Eine spezielle Regelung für jene, die die Erfordernisse nicht erfüllen, ist nachvollziehbar aber warum genau für eine bestimmte Gruppe (Bildungsanstalten) und die anderen Gruppen nicht?

Zu Artikel 4: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Zu § 14 Abs. 1:

Zu der hier vorgesehenen Bestimmung, wonach eine Schulleitung einzurichten ist, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungsäquivalenten mindestens zehn beträgt, wird festgestellt, dass Tirol im Bereich der Fachberufsschulen eine sehr kleinmaschige Struktur hat, insbesondere bei den Fachberufsschulen mit kaufmännisch-administrativen Lehrberufen. Hier hat Tirol mehrere Fachberufsschulen mit weniger als zehn vollbeschäftigten Lehrpersonen. An diesen Schulen würde es keine/n bestellte/n Schulleiter/in mehr geben, sondern nur eine mit dieser Funktion betraute Lehrperson.

Zu § 17 Abs. 1 und 2:

Zu den in diesen Absätzen vorgeschlagenen Bestimmungen, bei welcher Klassenzahl einer Berufsschule eine stellvertretende Leitung in welchem Umfang eingerichtet werden kann, wird festgestellt, dass diese Bestimmung für mehrere Tiroler Fachberufsschulen mit gewerblichen Lehrberufen mit einer Größenordnung von 800 bis 1000 Schüler/inne/n, aber einer Klassenzahl unter 46 Klassen den Nachteil hätte, dass dem/der bisher zur Gänze freigestellten Stellvertreter/in nur mehr eine Lehrpflichtverminderung von 12 Wochenstunden zustehen würde oder überhaupt keine Stellvertretung mehr eingerichtet werden könnte. Aus der Sicht der Schulaufsicht würde dies einen Rückschritt, insbesondere im Rahmen des pädagogischen Wirkungsbereiches der Schulleitung und somit auch des Qualitätsmanagements, bedeuten. Insbesondere bei Berufsschulen sollte die Berechnungsgrundlage für die Lehrpflichtverminderung der Schulleiter/innen und deren Stellvertreter/innen nicht ausschließlich die Zahl der an der Schule geführten Klassen und/oder die Zahl der Lehrpersonen darstellen. Die Berechnungsgrundlage sollte sich aus folgenden Faktoren zusammensetzen:

- Zahl der Klassen
- Zahl der Lehrpersonen
- Zahl der Schüler/innen
- Zahl der auszubildenden Lehrberufe
- Zusatzkontingent für standortspezifische Besonderheiten.

Zu § 18 Abs. 6 (Entgelt):

Zu der in diesem Absatz enthaltenen Bestimmung, dass während der Dauer einer Ausbildungsphase das Monatsentgelt das Ausmaß von 85% der Beträge gemäß Abs. 1 gebührt, wird festgestellt, dass im Unterschied zu allen anderen Schultypen die Ausbildung des Berufsschullehrers/der Berufsschullehrerin berufsbegleitend erfolgt. Dies hat zur Folge, dass der Berufsschullehrer/die Berufsschullehrerin gerade in den ersten Jahren seiner/ihrer Tätigkeit einen vermehrten Arbeits- und Zeitaufwand zu bewältigen hat, und gerade in dieser Zeit sollte gemäß dem vorliegenden Entwurf die Lehrperson weniger verdienen. Es ist zu befürchten, dass sich zu solchen Bedingungen kaum mehr qualifiziertes Lehrpersonal mit entsprechender Berufspraxis für die Berufsschulen finden lässt.

Zu Artikel 5: Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes**zu § 3:**

Durch die Abschaffung einer eigenen Lehramtsausbildung für Sonderpädagogik auf der Ebene des Bachelorstudiums ist die Gefahr gegeben, dass qualitativ nicht genügend ausgebildete Lehrer/innen im inklusiven Bereich zum Einsatz kommen. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Schwerpunkthalte zur inklusiven Pädagogik erst auf Masterebene angeboten werden. Daher ist sicherzustellen, dass die Curricula der Primar- und Sekundarpädagogik in der Ausbildung bereits auf Bachelorebene ausreichend Schwerpunkte der inklusiven Pädagogik aufweisen.

Zu § 5:

Eine volle Lehrverpflichtung in der Induktionsphase erscheint zu viel. Das vorgesehene Masterstudium wird unter diesen Umständen nicht zu absolvieren sein. Die Einrichtung des Mentorensystems wird positiv gesehen.

Zu § 8 Abs. 14:

Wenn die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen der Landesvertragslehrperson nicht übertragen werden darf, ist zu hinterfragen, wer in Zukunft diese Sammlungen betreut. Dafür ist oftmals (z.B. Chemie) spezielles Expertenwissen notwendig, das von angelegerten Kräften nicht erwartet werden kann.

Zu § 17:

Regelungen über die stellvertretende Schulleitung für den allgemein bildenden Pflichtschulbereich fehlen. Dies sollte in der Weise geregelt werden, dass stellvertretende Schulleitungen administrativ unterstützend für die Schulleitungen tätig werden können. Das würde eine wesentliche Qualitätssteigerung im Leitungsbereich bedeuten.

Zu § 19:

Für die Volksschullehrer/innen fehlen Zulagensysteme für primärpädagogisch spezifische Tätigkeiten zur Gänze. Das bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung dieser Gruppe. Die Unterscheidung der Zulagenhöhe in der Sekundarstufe ist nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Lintner
Amtsführender Präsident